



Verordnung

der Gemeinde Seukendorf über das Verbot des Mitbringens und Konsumierens von alkoholischen Getränken aller Art für Veranstaltungen auf dem Seukendorfer Festgelände

Auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3, Abs. 8, sowie Art. 23 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für sämtliche Veranstaltungen auf dem Seukendorfer Festgelände.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die jeweiligen Veranstaltungs-/Festgelände, sowie einen Umgriff von 300 m um das jeweilige Festzelt.
- 3) Der räumliche Geltungsbereich in Abs. 2 wird um folgenden Bereich ergänzt:
„Spiel- und Bolzplatz Grasweg“

§ 2 Alkoholische Getränke

Es ist untersagt, auf das jeweilige Festgelände, einschließlich des unter § 1 Abs. 2 und 3 festgelegten Umkreises, alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen und mitgebrachte alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die Vorschrift über das Mitbringen und das Konsumieren von alkoholischen Getränken verstößt.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Seukendorf, den 29.07.2008

Zogel
1. Bürgermeister